



**Städtische Kindertagesstätte Sude-West**

# Verfassung

## **Präambel**

(1) Vom 18.02.2016 bis 20.02.2016 trat in der Kindertagesstätte Sude-West der Stadt Itzehoe das pädagogische Team als Verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

## **Begründung**

Die Beteiligung der Kinder ist eine notwendige Voraussetzung für das Gelingen von Bildungsprozessen. Sie schafft die Voraussetzung dafür, dass Kinder ihr künftiges Handeln und Denken an den demokratischen Grundprinzipien ausrichten können.

Wir Erwachsenen haben die Verantwortung, dass die Kinder die Gesellschaft, in der sie leben, verstehen und dass sie befähigt werden, diese zu gestalten.

Die Orientierung an den Rechten der Kinder und Eltern verstehen wir als ein wichtiges Qualitätsmerkmal. Nur in der Aushandlung unterschiedlicher Interessen und Bedürfnisse kann Qualität entstehen.

Haltung und Dialog sind die Voraussetzungen für gelingende Beteiligung.

Wir verstehen uns als gleichwertige und gleichberechtigte Partner\*innen und die Kita Sude-West als Lebensraum, der von einer achtsamen, einfühlsamen, wertschätzenden, respektvollen, offenen und vertrauensvollen Kultur des Miteinanders geprägt ist.

Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen tragen Verantwortung, die Beziehungen zu den Kindern und untereinander in diesem Sinn zu gestalten. Die demokratischen Grundprinzipien Gleichwertigkeit und Gerechtigkeit müssen sich in diesen Beziehungen widerspiegeln.

Selbst zu bestimmen bedeutet für uns, dass jedes einzelne Kind für sich in den nachstehenden Bereichen selbst entscheidet, was gut für es ist. Das trauen wir den Kindern zu und nehmen die Rolle des Begleiters/der Begleiterin ein.

Wir akzeptieren, dass Menschen Situationen verschieden interpretieren und unterschiedliche Auffassungen und Erfahrungen haben. Wir sind offen zueinander. Das heißt, wir erkennen Verschiedenheit an und gehen bewusst mit ihr um

## **Abschnitt 1: Verfassungsorgane**

### **§ 1 Verfassungsorgane**

Verfassungsorgane der Kindertagesstätte Sude-West sind die „Gruppe“ und der „Kita-Kreis“ und der „Singkreis“ als Vollversammlung.

### **§ 2 Gruppe**

- (1) Die Gruppe tagt mindestens einmal in der Woche, bei Bedarf öfter.
- (2) Die Gruppe setzt sich aus allen Kindern einer Gruppe und den pädagogischen Fachkräften dieser Gruppe zusammen.
- (3) Die Kinder entscheiden im Rahmen der in Abschnitt (2) geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ihre Gruppe betreffen.
- (4) In jeder Gruppe gibt es eine „Wunschbox“, in die jedes Kind seine Wünsche, Ideen, Sorgen und Beschwerden geben kann. Beim Schreiben oder Zeichnen der Wünsche müssen auf Wunsch die Erwachsenen den Kindern helfen. Die Wunschbox wird für die Sitzung der Gruppe geöffnet.
- (5) Die einzelnen Wünsche, Ideen, Sorgen, Beschwerden der Kinder werden nur mit den Beteiligten, in der Gruppe, im Kita-Kreis oder in der Teamsitzung besprochen.
- (6) Die Gruppe beteiligt sich an der Entscheidungsfindung über Themen, die der Kita-Kreis der Gruppe zur Beratung übergibt.
- (7) Bei Entscheidungsfindungen wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8) Die Gruppe wird moderiert und geleitet durch eine pädagogische Fachkraft und ein Kind.
- (9) Die Ergebnisse der Gruppe werden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert (visualisiertes Protokoll) und können im Kita-Kreis vorgestellt werden. Das Protokoll wird in der Gruppe öffentlich ausgehängt und später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter\*innen zugänglich archiviert.
- (10) Die Gruppen wählen je zwei Gruppensprecher\*innen und zwei Vertreter\*innen, die die Interessen der Gruppenkinder im Kita-Kreis vertreten sollen. Die Wahlen erfolgen als freie, gleiche (vielleicht geheime) Wahlen unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein halbes Jahr. Die Vertreter\*innen gehen für die Gruppensprecher\*innen in den Kita-Kreis, wenn diese nicht da sind oder sich vertreten lassen wollen. Bei Rücktritt von Gruppensprecher\*innen werden Vertreter\*innen als Nachfolge gewählt.

### § 3 Kita-Kreis

- (1) Der Kita-Kreis findet mindestens einmal im Monat, bei Bedarf öfter statt.
- (2) Der Kita-Kreis setzt sich zusammen aus den Gruppensprecher\*innen der einzelnen Gruppen (zwei aus jeder) und einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter aus dem Krippenbereich als „Krippenflüsterin oder Krippenflüsterer“ in Vertretung der Interessen der Krippenkinder. Bei Bedarf unterstützen pädagogische Mitarbeiter\*innen Gruppensprecher\*innen aus der Familien- und/oder I-Gruppe (pro Gruppe je eine Person). Dem Kita-Kreis gehören auch zwei pädagogische Mitarbeiter\*innen aus dem Team aller pädagogischen Mitarbeiter\*innen an.
- (3) Der Kita-Kreis lädt bei Bedarf Dritte wie die Kitaleitungen, Eltern, Träger, Bürgermeister\*in, Küchenpersonal, Hausmeister\*in, Reinigungskräfte, Sachverständige, Architekten, Berater, ... ein. Einladungen werden auch auf Bitten Dritter genehmigt und ausgesprochen. Die Kitaleitungen haben jederzeit das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Kita-Kreises. Dritte haben kein Stimmrecht im Kita-Kreis.
- (4) Kinder und pädagogische Mitarbeiter\*innen, können jederzeit Themen und Ideen, alles was Kinder und Mitarbeiter\*innen bewegt, in den Kinder-Kreis einbringen, die dort behandelt und entschieden werden sollen.
- (5) In der Kita gibt es eine allgemeine „Wunschbox“, in die jedes Kind seine Wünsche, Ideen, Sorgen und Beschwerden geben kann. Beim Schreiben oder Zeichnen der Wünsche müssen auf Wunsch die Erwachsenen den Kindern helfen. Die allgemeine Wunschbox wird für die Sitzung des Kinder-Rates geöffnet.
- (6) Der Kita-Kreis entscheidet dann, ob die einzelnen Themen, Wünsche, Ideen, Sorgen, Beschwerden im Kita-Kreis, in den Gruppen, im Singkreis, auf der Teamsitzung oder und mit allen Beteiligten besprochen werden sollen.
- (7) Der Kita-Kreis entscheidet im Rahmen der im Abschnitt (2) geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die die ganze Kita betreffen. Der Kita-Kreis kann auch Entscheidungen für die Gruppen oder den Sing-Kreis vorbereiten und dann in diesen Gremien entscheiden lassen.
- (8) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (9) Der Kita-Kreis wird moderiert durch eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter und ein Kind. Die Moderation erfolgt anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls, das von dem/der zweiten pädagogischen Mitarbeiter\*in geführt wird. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Kita veröffentlicht (als Aushang, eventuell mit Bildern und Fotos und durch Kopien für die einzelnen Gruppen) sowie später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter\*innen zugänglich archiviert.

## **§ 4 „Sing-Kreis“ (Vollversammlung)**

- (1) Der Sing-Kreis findet möglichst jede Woche statt.
- (2) Der Sing-Kreis ist die Versammlung aller Kinder der Kita und pädagogischen Mitarbeiter\*innen.
- (3) Jedes Kind hat das Recht über seine Teilnahme am Sing-Kreis selbst zu bestimmen.
- (4) Der Kita-Kreis bereitet Informationen, Abstimmungen und Themen für den Sing-Kreis vor. Er bringt bei Bedarf diese in den Sing-Kreis ein.
- (5) Der Sing-Kreis entscheidet im Rahmen der im Abschnitt (2) geregelten Zuständigkeitsbereiche über die Angelegenheiten, die die ganze Kita betreffen, wenn sie ihm zur Entscheidung vom Kita-Kreis übergeben werden.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (7) Stehen Informationen, Abstimmungen und Themen im Sing-Kreis an wird er von einer/m pädagogischen Mitarbeiter\*in und einer/m Gruppensprecher\*in moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Kita veröffentlicht (als Aushang, eventuell mit Bildern und Fotos und durch Kopien für die einzelnen Gruppen) sowie später in einem Ordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiter\*innen zugänglich archiviert.

## **Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche**

### **§ 5 Selbstbestimmung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, mit wem es im Laufe des Kita-Tages in seiner Gruppe spielen will. Zusammen mit einer/m zuständigen pädagogischen Mitarbeiter\*in darf es entscheiden, mit wem es auch in anderen Gruppen spielen darf.
- (2) Zusammen mit den pädagogischen Mitarbeiter\*innen darf jedes Kind entscheiden, was es und wo es spielen möchte.
- (3) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, wo sie sich aufhalten wollen.
- (4) Diese Rechte können durch die Regelungen in anderen Paragraphen teilweise eingeschränkt werden.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es alleine etwas erledigen will, wie zum Beispiel etwas holen, bringen, erfragen, ....
- (6) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, wie viel Nähe oder Distanz es braucht, wünscht und zulassen will (wer darf mich tragen, wer darf mit mir kuscheln, wer darf mich trösten, ...). Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich sensibel ein „Stopp“ oder „Nein“ bezüglich der zugelassenen Nähe, in welcher Form sie auch geäußert werden, zu respektieren und zu befolgen.

- (7) Jedes Kind hat das Recht mit zu bestimmen, ob und wie lange es einen Schnuller, ein Kuscheltier, wie einen Teddy oder einen anderen Gegenstand, braucht.
- (8) Die Kinder einer jeden Gruppe haben das Recht mitzubestimmen über Spielzeugtage und „erlaubte“ Spielzeuge.
- (9) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es im Freispiel seiner Gruppe ein Angebot auswählt und welches.
- (10) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es sich zu krank für den Aufenthalt in der Kita fühlt.
- (11) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, Äußerungen oder Signale des Unwohlseins eines jeden Kindes wahr und ernst zu nehmen.

## **§ 6 Eingewöhnung**

- (1) Jedes Kind hat nicht das Recht während der Eingewöhnung die/den Bezugserzieher\*in selbst zu bestimmen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht auf einen Wechsel der/des Bezugserzieher\*in während der Eingewöhnungszeit, es hat das Recht die/den neue/n Bezugserzieher\*in selbst zu bestimmen.

## **§ 7 Tagesablauf**

- (1) Die Kinder haben das Recht über den Tagesablauf und die entsprechenden Angebote des Tages angehört zu werden.
- (2) Bei Anhörung: Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, die Interessen der Kinder in ihren Angeboten aufzugreifen

## **§ 8 Kreisgestaltung**

- (1) Die Kinder haben das Recht bei der Gestaltung mitzubestimmen.
- (2) Die Kinder haben jeden Tag das Recht mitzubestimmen, ob sie einen Kreis wollen.
- (3) Bei Mitbestimmung: Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen eines jeden Gruppenteams behalten sich das Recht vor, einen Kreis einzuberufen, um Informationen weiterzugeben.
- (4) Die Kinder haben das Recht über Teilnahme am Kreis und die einzelnen Angebote mitzubestimmen.

## **§ 9 Angebote**

- (1) Die Kinder haben das Recht über ihre Teilnahme an Gruppenangeboten mitzubestimmen.
- (2) Die Kinder haben in ihren Gruppen und auf Ebene der ganzen Kita das Recht, dass ihre Interessen, Wünsche, Ideen für Angebote von den pädagogischen Mitarbeiter\*innen gehört werden. Die pädagogischen

Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, die Interessen der Kinder in ihren Angeboten aufzugreifen.

- (3) Alle Kinder haben das Recht auf die Teilnahme an Extra-Angeboten.
- (4) Die Kinder haben das Recht über ihre jeweilige Teilnahme mitzubestimmen. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich allerdings das Recht vor, einzelne Kinder auf ein anderes Mal zu vertrösten.

## **§ 10 Förderangebote**

- (1) Jedes Kind hat das Recht mitzubestimmen über den Anfang und das Ende und die Aktivitäten während des Förderangebotes, wie zum Beispiel die Auswahl von Spielen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht mitzubestimmen, ob es alleine teilnehmen will oder wer noch eingeladen wird.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor über die Teilnahme eines Kindes an Förderangeboten zu bestimmen.

## **§ 11 Schlafen**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen wann, wo und wie lange es in der Kita schlafen möchte.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die Schlafbereiche zu bestimmen.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Einschränkungen durch eine feste Mittagsschlafenszeit zu bestimmen. Sie verpflichten sich, intensiv Lösungen zu finden für möglichst alle Wünsche der Kinder nach Schlaf, auch zu jeder Zeit.

## **§ 12 Ruhen**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen wann, wo und wie lange es in der Kita ruhen und sich entspannen möchte.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die Ruhebereiche zu bestimmen.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, intensiv Lösungen zu finden für möglichst alle Wünsche der Kinder nach Ruhe und Entspannung zu jeder Zeit.

## **§ 13 Projekte**

- (1) Die Kinder haben das Recht über Projekte ihrer Gruppe (Themen, Planung, Entwicklung und Durchführung) mitzubestimmen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht über seine Teilnahme an Gruppenprojekten selbst zu bestimmen.
- (3) Die Schulkinder haben das Recht über Themen, Aktivitäten, Ausflüge, ... im „Schul-Projekt“ sowie deren Planung, Entwicklung und Durchführung mitzubestimmen.
- (4) In der Anfangsphase des Schul-Projektes ist eine Teilnahme jedes „Schulkindes“ zweimal verpflichtend, ansonsten hat jedes Schulkind das Recht über seine Teilnahme selbst zu bestimmen.

## **§ 14 Ausflüge**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, ob es Ausflüge gibt und wirken bei der Planung und Durchführung mit.
- (2) Die Kinder haben das Recht, die Ziele der Ausflüge mitzubestimmen
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, aus Sicherheitsgründen Einschränkungen bei Ausflügen durchzusetzen.
- (4) Über die eigene Teilnahme an Ausflügen entscheidet jedes Kind selbst.

## **§ 15 Feste**

- (1) Die Kinder haben das Recht über Feste (welche überhaupt, Themen, Inhalte, Essen und Trinken, Teilnahme, Planung und Durchführung) mitzubestimmen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht über seine Teilnahme an Festen selbst zu bestimmen.

## **§ 16 Essen, Trinken & Ernährung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht beim Mittagessen selbst zu entscheiden, ob, was, wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinische Indikationen und keine familiäre religiös oder ethisch begründeten Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist (bei Krippenkindern behalten sich die pädagogischen Mitarbeiter\*innen das Recht vor, das Essen aufzufüllen). Das schließt das Recht ein, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.
- (2) Für das von zuhause mitgebrachte Frühstück und Nachmittagssnack geben die Mitarbeiter\*innen den Kindern und Eltern eine Empfehlungsliste entsprechend dem Ernährungskonzept der Kita mit, auf der sie auch vermerken, was es in der Kindertagesstätte nicht zum Frühstück oder Nachmittagssnack geben soll.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, bei der Auswahl des Mittagessens mitzubestimmen.
- (4) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, was es beim gemeinsamen Frühstück, Buffet oder Kochtag gibt.



- (5) Die Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo die Kinder die Mahlzeiten einnehmen können.
- (6) Die Kinder haben nicht das Recht über die Essenszeiten mitzubestimmen.
- (7) Jedes Kind darf innerhalb der vorgegebenen Rahmenzeit selbst entscheiden ob es essen und trinken möchte.
- (8) Jedes Kind hat das Recht, so zu essen wie es kann. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich allerdings das Recht vor über die Tischregeln, die Essenskultur zu entscheiden.
- (9) Die Kinder haben das Recht mitzubestimmen, mitgebrachtes Frühstück oder Nachmittagssnack mit anderen zu teilen.

## **§ 17 Kleidung**

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen und außen kleidet.
- (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen:
  - 1. welche Schuhe / Fußbekleidung getragen werden müssen,
  - 2. dass mindestens ein Schlüpfer getragen werden muss,
  - 3. dass Unterhosen nicht getauscht werden dürfen,
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, die Regeln Absatz (1) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht, wenn Wechselkleidung fehlt oder zu wenig Personal da ist.

## **§ 18 Hygiene**

- (1) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor, vor dem Essen und nach dem Toilettengang, auf das Waschen der Hände zu bestehen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, ob es gewickelt werden will. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
  - 1. dass und wann ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder anderen durch die Ausscheidungen des Kindes akute gesundheitliche Gefahren drohen
  - 2. wo ein Kind sich aufhalten darf, wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen verschmutzt zu werden.
- (3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, wer es wickelt. Dieses Recht ist eingeschränkt bei Abwesenheit der gewünschten Person.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selbst zu bestimmen, ob es noch gewickelt werden oder lieber zur Toilette gehen will.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es die Zähne putzt.
- (6) Die Jungen haben das Recht im Stehen zu pinkeln.

## **§ 19 Regeln**

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Letzteres gilt auch, wenn pädagogische Mitarbeiter\*innen einer Regelverletzung bezichtigt werden.
- (2) Die Mitarbeiter\*innen behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen,
  1. dass niemand verletzt und beleidigt werden darf,
  2. dass die Kinder im Umgang miteinander ein „Nein“ oder „Stopp“ der anderen immer respektieren müssen und nichts in Körperöffnungen stecken dürfen,
  3. dass die Einrichtung und Ausstattung der Kita nicht (ohne aus ihrer Sicht angemessenen Gründen) beschädigt werden dürfen,
  4. dass gekennzeichnete Bereiche und Materialien nur in Absprache mit einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter genutzt werden dürfen,
  5. dass das persönliche Eigentum Anderer nur mit Zustimmung des Besitzers genutzt werden darf,
  6. dass die Kinder nicht ohne Genehmigung einer pädagogischen Mitarbeiterin oder eines pädagogischen Mitarbeiters das Einrichtungsgelände verlassen dürfen,
  7. dass kranke Kinder nicht am Kitaalltag teilnehmen dürfen.

## **§ 20 Sicherheit**

Die Kinder haben nicht das Recht mitzubestimmen, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiter\*innen für die Kinder nicht übersehbare Gefahren für Körper und Psyche drohen.

## **§ 21 Raumgestaltung**

- (1) Die Kinder jeder Gruppe haben das Recht mitzubestimmen, wie ihr Gruppenraum und dessen Terrasse gestaltet werden.
- (2) Die Kinder der ganzen Kita haben das Recht mitzubestimmen bei der Gestaltung des Außengeländes und aller Räume, in denen sie spielen dürfen.
- (3) Diese Rechte haben die Kinder nicht bei der Gestaltung der weiteren Funktions- und Wirtschaftsräumen.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf Mitbestimmung über unstrukturierte Bereiche, über „Unordnung“.

## § 22 Finanzen

- (1) Die Kinder jeder Gruppe haben das Recht über einen eigenen Etat von mindestens 30 Euro zweimal im Jahr selbst zu entscheiden zur Anschaffung von pädagogischem Sachbedarf wie Spiele und Materialien.
- (2) Die Kinder der Kita haben das Recht über einen eigenen Etat von mindestens 100 Euro einmal im Jahr selbst zu entscheiden zur Anschaffung von pädagogischem Sachbedarf wie Spiele und Materialien.
- (3) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mit zu entscheiden.

## § 23 Beschwerden

- (1) Jedes Kind hat das Recht, sich über alles, was es bedrückt, zu beschweren. Das Beschwerderecht darf inhaltlich in keiner Weise eingeschränkt sein.
  - (2) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, die vielfältigen Ausdrucksformen von Kindern feinfühlig wahrzunehmen und gegebenenfalls als Beschwerden zu interpretieren
  - (3) Jedes Kind darf sich auch dann beschweren, wenn es für die Mitarbeiter\*innen eindeutig ist, dass seiner Beschwerde anschließend nicht stattgegeben werden kann.
  - (4) Das Kind hat das Recht, dass seine Beschwerde individuell in den Beteiligungsgremien behandelt wird.
  - (5) Die Kinder haben das Recht, Beschwerden über das Verhalten von Mitarbeiter\*innen vorzubringen.
  - (6) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich,
    1. entweder über diese Beschwerden im Dialog oder öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Lösungen zu beschließen oder
    2. im Gespräch mit den Leitungen oder in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls weitere Schritte einzuleiten und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.
  - (7) Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, sich in Machtkämpfen zwischen Erwachsenen und vor allem Krippenkindern schlichtend einzumischen sowie bei der Beteiligung an einem Machtkampf mit einem (Krippen-) Kind eine solche Einmischung zuzulassen. Zum Beispiel kann gefragt werden „braucht hier jemand Hilfe?“.
  - (8) Jedes Kind hat das Recht, dass seine aufgenommene Beschwerde, wenn nicht gleich, möglichst zeitnah bearbeitet wird. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich, den gesamten Beschwerdeprozess für das Kind transparent zu gestalten.
- ✓ Das Beschwerdeverfahren ist in dem Beschwerdemanagement der Kita Sude-West niedergeschrieben.

## **§ 24 Rahmenbedingungen**

Die Kinder haben nicht das Recht über Rahmenbedingungen wie das Konzept, Betreuungs- oder Öffnungszeiten mitzubestimmen.

## **§ 25 Änderung der Verfassung**

Die Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiter\*innen geändert werden. Dabei bedarf es eines Konsensbeschlusses zur Erweiterung der Rechte und einer 2/3 Mehrheit, um Rechte der Kinder einzuschränken oder Gremien und Verfahren zu ändern.

## **Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten**

### **§ 26 Geltungsbereich**

Die vorliegende Verfassung gilt für die städtische „Kindertagesstätte Sude-West“. Die pädagogischen Mitarbeiter\*innen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

### **§ 27 Inkrafttreten**

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiter\*innen der Kindertagesstätte in Kraft.

**Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiter/innen:**

Ort und Datum: